



Leistungs- und Vergütungsvereinbarung 2026

gemäß §§ 123 ff SGB IX i.V.m. der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom
14.05.2025 zur Erprobung neuer Vergütungsstrukturen für den Zeitraum

01.01.2026 bis 31.12.2026

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Oranienstraße 106
10969 Berlin

(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)

und dem Leistungserbringer

Albert Schweitzer Stiftung - Wohnen & Betreuen
Bahnhofstraße 32
13129 Berlin

über Leistungen der Eingliederungshilfe

Angaben zum Angebot

ATSWF-0005-053

Angebot f. Menschen mit Behinderungen: Tagsüber erreichbar (Soziales)
Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (§ 103 Abs. 2 SGB IX)

WG Pastor-Niemöller Platz

~~Bahnhofstraße 32~~ *Hermann - Hesse - Str. 30*
~~13129 Berlin~~ *13156 Berlin*

(nachfolgend: der Leistungserbringer)

I. Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

§ 1 Grundlagen

Grundlage dieses Vertrages ist der BRV nach § 131 SGB IX vom 05.06.2019 sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) in ihrer jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 zur Umstellung auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag Eingliederungshilfe. Die Parteien erkennen die in Satz 1 genannten Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.

Die Inhalte der bestehenden Leistungsvereinbarung werden durch diese Vereinbarung nicht verändert.

Die neuen Aktenzeichen ändern an den bisherigen Inhalten und der Zielgruppe nichts. Das Aktenzeichen ist im Rahmen dieser Vereinbarung nur vorläufig und kann sich mit Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur Konkretisierung des Personenkreises ändern.

§ 2 Art der Leistungen

Diese Vereinbarung regelt die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII a.F. als Leistungen gemäß § 78 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX.

§ 3 Personenkreis

Der leistungsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus dem abgestimmten Fachkonzept vom 27.06.2025 (Anlage 1) sowie aus der Leistungsbeschreibung zum Leistungstyp¹

Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
- Typ I

Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
- Typ II

Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
- Typ III

§ 4 Platzzahl, Aufnahmeverpflichtung und Ausschluss der Aufnahmeverpflichtung

Die Platzzahl des Angebots des Leistungserbringers beträgt 7 Plätze.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, in diesem Umfang für Menschen mit Behinderung, die zum Personenkreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung gehören, für den Träger der Eingliederungshilfe Leistungen zu erbringen.

§ 5 Inhalt und Ziele der Leistungen

Das Leistungsangebot ergibt sich aus dem abgestimmten Fachkonzept vgl. § 3. Bei den dort beschriebenen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Assistenz gemäß § 78 SGB IX. Die im Rahmen dieses Leistungsangebots vorzuhaltenden

¹ Zutreffendes ist angekreuzt

Fachleistungsflächen ergeben sich aus der mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Zuordnung.

Als Vertragsgrundlage gilt das Fachkonzept in der zuletzt abgestimmten Fassung.

§ 6 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem abgestimmten Fachkonzept vgl. §3 dieser Vereinbarung.

§ 7 Leistungserbringung

Der Leistungserbringer wird die vereinbarten Leistungen entsprechend dem abgestimmten Fachkonzept vgl. §3 unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX erbringen.

§ 8 Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen

Die Qualität und die Qualitätssicherung der Leistungen ergeben sich aus dem Fachkonzept vgl. § 3 sowie aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

II. Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

§ 9 Vergütung

Grundlage der Vergütung in dieser Vereinbarung ist die am 31.12.2025 gültige Vergütungsvereinbarung einschließlich aller zu dieser Vereinbarung dazugehörigen Anlagen auf Basis der weitergeltenden Leistungsvereinbarung sowie die Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025. Die Vergütung wurde entsprechend der geeinten Systematik der Umrechnungstools auf die neue Struktur (Fachleistungsstunde und kalkulatorische Leistungseinheit) leistungs- und budgetneutral umgerechnet (vgl. Ziel- und Kooperationsvereinbarung §4 Abs.1 und 2).

Die vereinbarte Vergütung gemäß § 125 SGB IX ergibt sich aus der Multiplikation der in der Anlage 2 (Tabellenblatt Output (letzte Tabelle mit FLS und kLE pro Tag)) ausgewiesenen Anzahl von Fachleistungsstunden sowie der Anzahl der kLE je Tag mit dem vereinbarten Vergütungssatz je Einheit.

01.01.2026 bis 31.12.2026

	Gesamt	Preis/Anzahl der Einh.
Fachleistungsstunde (FLS)/kalkulatorische Leistungseinheit (kLE) (Einzel)	54,50 €	54,50 €
Anzahl der Kalkulatorischen Leistungseinheiten (kLE) je Person je Tag (Allg.)	2,614	2,614
Tagessatz Kalkulatorische Leistungseinheiten (kLE) je Person (Allg./Verbund-BEW)	142,46 €	142,46 €

Fallspezifische und weitere fallspezifische Leistungen werden mit diesem Stundensatz der Fachleistungsstunde in Euro vergütet. Die kalkulatorischen Leistungseinheiten werden mit dem gleichen Preis wie die fallspezifischen Leistungen vergütet.

Diese Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum nach § 11 ist eine lediglich rechnerische Umstellung der bisherigen Vergütung inkl. pauschaler Vergütungsumstellung 2026.

§ 10 Abrechnung

1. Die Vergütung (Fachleistungsstunden und kalkulatorische Leistungseinheiten) ist wie folgt abzurechnen:

a) Die vereinbarte Vergütung gemäß § 125 SGB IX ergibt sich aus der Multiplikation der in der Anlage 2 (Tabellenblatt Output (letzte Tabelle mit FLS und kLE pro Tag)) ausgewiesenen Anzahl von Fachleistungsstunden sowie der Anzahl der kLE je Tag mit dem vereinbarten Vergütungssatz je Einheit.

b) Liquiditätssicherung (Vorschüsse): Das für den Gesamtplanzeitraum bewilligte Fachleistungsstundenkontingent und die in diesem Zeitraum abrechenbaren kalkulatorischen Leistungen werden addiert und mit dem FLS-Preis multipliziert. Das Ergebnis dividiert durch die Anzahl der Monate des Gesamtplanzeitraums ergibt die Höhe des monatlichen Vorschusses, der jeweils zum Monatsanfang an den Leistungserbringer ausgezahlt wird.

Der Leistungserbringer kann im Rahmen der eAbrechnung auch seine Leistungen ohne Vorschüsse abrechnen.

2. Der Leistungserbringer übersendet dem zuständigen Leistungsträger eine nach Monaten differenzierte Rechnung über die im jeweiligen Monat abrechenbaren Fachleistungsstunden und der kalkulatorischen Leistungseinheiten.

3. Nach Ende des Abrechnungszeitraum erfolgt ein Abgleich der Monatsrechnungen mit den Vorschüssen.

Der Leistungserbringer beachtet, dass Fachleistungsstunden und kalkulatorische Leistungseinheiten für den Abrechnungszeitraum nur in dem für diesen Zeitraum rechnerisch ermittelten oder vereinbarten Umfang abgerechnet werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 werden im Zeitraum der rechnerischen Umstellung die Leistungen wie bewilligt abgerechnet.

4. Anpassungen des Leistungsumfangs werden prospektiv vorgenommen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 geschlossen. Jede Partei kann zum 01.01.2026 eine Anpassung der Vergütung verlangen, soweit die Vergütungsvereinbarung im Jahr 2025 nicht schon pauschal fortgeschrieben oder einzelverhandelt wurde.

2. Diese Vergütung auf Basis der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 gilt entsprechend § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle fort.

3. Die Leistungsvereinbarung endet mit Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entsprechend den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 14.05.2025, gültig ab 01.01.2027.

§ 12 Mitteilungspflichten

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergütung haben, dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich mitzuteilen, soweit nicht in Beschlüssen nach § 1 anderes vereinbart worden ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

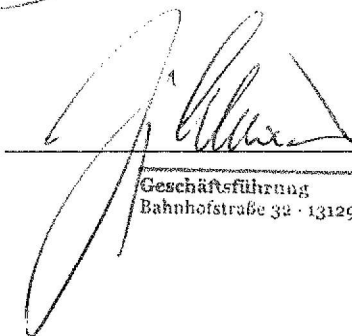
ANLAGEN

Anlage 1: abgestimmtes, datiertes Fachkonzept (liegt vor)

Anlage 2: Zusammenfassung der rechnerischen Umstellung aus den alten Vergütungssätzen („Output-Daten“)

Für den Leistungserbringer

Berlin, den 12.12.2025
Ort, Datum



Albert
Schweitzer
Stiftung
Wohnen & Betreuen

Geschäftsführung
Bahnhofstraße 32 · 13129 Berlin

Für den Leistungsträger

Berlin, den
Ort, Datum

16.01.26

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Oranienstraße 100, 10969 Berlin

4. Auslastung

vereinbarte Auslastung	95,90%
------------------------	--------

5. Fachleistungsstunden je HBG pro Woche

	FLS indiv pro Woche	
	dezimal	hh : min
HBG 2	5,324	5:19
HBG 3	6,453	6:27
HBG 4	9,025	9:01
Seniorenzus.	0,901	0:54

6. Abrechenbare FLS und kLE pro Tag

	abrechenbar pro Tag	
	FLS indiv	kLE
HBG 2	0,761	2,614
HBG 3	0,922	2,614
HBG 4	1,289	2,614
Seniorenzus.	0,129	



